

**ISLAMISCHE GEMEINSCHAFT DER BOSNIAKEN IN DEUTSCHLAND
LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN**

SATZUNG
des IGBD Landesverbandes Nordrhein-Westfalen
(NACRT)

Präambel

- (1) Die Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland ist eine Gemeinschaft der bosniakisch-islamischen Moscheengemeinden auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landesverbände und Ortsvereine.
- (3) Die Gliederungen arbeiten auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen zusammen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft in der Islamischen Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland regeln. Auf kommunaler Ebene verantworten die Moscheengemeinden die allseitige Religionspflege ihrer natürlichen Mitglieder und Moscheebesucher. Die Landesverbände verantworten dies auf Landesebene. Der Zentralrat der IGBD als Bundesverband verantwortet die Religionspflege und die allgemeine Interessenwahrnehmung der Gemeinschaft auf der Bundesebene.
- (4) Die Bundesorgane (der Zentralrat und die Vertreterversammlung) haben die Autoritäts- und Richtlinienkompetenz.
- (5) Die Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland sieht sich als Teil der Islamischen Gemeinschaft in Bosnien und Herzegowina. Als geistliches Oberhaupt wird der Reisu-l-ulema (Vorsitzende der Gelehrten) in Sarajevo angesehen. Die Islamische Gemeinschaft in Bosnien-Herzegowina wurde im Jahre 1882 innerhalb des damaligen Staates Österreich-Ungarn als eigenständige Religionsgemeinschaft konstituiert. Sie sieht sich universellen und islamischen Werten verpflichtet und wirkt seit Jahrhunderten auf dem Europäischen Kontinent im Geiste eines pluralistischen Miteinanders.
- (6) Die Mitgliedschaft der Mitgliedsgemeinden bekennt sich zum islamischen Glaubensbekenntnis. Sie will im Rahmen der aufgebauten Strukturen ihre Religion fördern und ihren Beitrag zum Wohle der Gesellschaft leisten. Innerhalb der islamischen Rechtsschulen folgt sie der sunnitisch-hanefitischen Lehre und Praxis, wobei die übrigen sunnitischen Auslegungen und Richtlinien als gleichberechtigt und gültig anerkannt werden. Grundlage ist dabei die islamische Tradition der Bosniaken.
- (7) Die Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland setzt sich dafür ein, dass alle Menschen eine Lebensgrundlage haben, die ihnen eine freie persönliche, körperliche, religiöse und kulturelle Entwicklung ermöglicht.
- (8) Die Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland bekennt sich zu einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft, basierend auf der Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Grundlage für das gemeinsame, ehrenamtliche Wirken der Gemeinschaft sind die islamische Lehre, die Konvention zum Schutze der Menschenrechte, das Grundgesetz, die Verfassungen der jeweiligen Bundesländer sowie das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (9) Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereine und Einrichtungen der Islamischen Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland verbindlich.

§ 1 Gründung, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der IGBD-Landesverband Nordrhein-Westfalen in dieser Satzung als Verband bezeichnet, wurde am 02.11.2019 gegründet.
- (2) Der Verband führt den Namen Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland – Landesverband Nordrhein-Westfalen (kurz: IGBD –Landesverband NRW).
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (4) Der Landesverband soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ führen.
- (5) Der Verband ist eine Religionsgemeinschaft.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke des Verbandes

- (1) Der Verband ist eine islamische Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 ff. WRV und Art. 7 Abs. 3, S. 2 GG, die unmittelbar und mittelbar der umfassenden Glaubensverwirklichung dient und sich dem Erhalt sowie der Vermittlung und Ausübung der islamisch-sunnitischen Religion und der hanefitischen Rechtsschule widmet. Er hat seine Mitglieder umfassend bei der Erfüllung der religiösen Aufgaben und Pflichten zu unterstützen, sie zu betreuen und ihre Interessen zu koordinieren.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Religion.
- (3) Grundlage für die Ziele und Zwecke des Verbandes ist die islamische Lehre unter Beachtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Auswahl der Mittel und Ausgaben des Verbandes unterliegen somit den Aufgaben und Zwecken der islamischen Lehre im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland.
- (5) Die Aufgaben des Verbandes werde insbesondere verwirklicht durch:
 - die Koordination der Arbeit, Aufgaben und Aktivitäten seiner Mitgliedsgemeinden im Bundesland Nordrhein-Westfalen,
 - die Schaffung und Unterhaltung der Einrichtungen, die den Muslimen ermöglichen, ihren notwendigen religiösen Verpflichtungen nachzukommen,
 - die Information der Mitgliedsgemeinden über alle für ihre Tätigkeit relevanten Angelegenheiten,
 - die Förderung der Zusammenarbeit der Muslime und des Dialogs mit anderen Religionen und Weltanschauungen,
 - die Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu allen islamischen und allgemein gesellschaftsrelevanten Themen zum Zwecke der Weiterbildung und Information,

- die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinden und der Mitgliedschaft auf Landesebene, insbesondere gegenüber Behörden, Parteien, Verbänden, Medien und anderen Institutionen,
- die Förderung des religiösen Lebens, insbesondere der religiösen Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie in der Erwachsenenbildung durch Kooperation mit Bildungsinstitutionen,
- Hilfe bei der Bestattung und Überführung der verstorbenen Musliminnen und Muslime. Der Verband sorgt, im Rahmen der Möglichkeiten, für die Bereitstellung von muslimischen Friedhöfen und die Pflege dieser Friedhöfe und kooperiert in diesem Zusammenhang mit anderen Institutionen und Einrichtungen, die auf diesem Feld tätig sind.

§ 3 Unterorganisationen

- (1) Der IGBD-Landesverband NRW kann Unterorganisationen wie etwa Wohlfahrts-, Frauen-, Jugend-, Kreis- und Ortsverbände gründen. IGBD Unterorganisationen werden mit der Zustimmung des Bundesvorstands gegründet.
- (2) IGBD-Unterorganisationen tragen die Ziele und Zwecke der IGBD mit und vertreten diese in ihren spezifischen Einflussbereichen.
- (3) Die Satzung und Geschäftsordnung der IGBD-Unterorganisationen müssen im Einklang mit der Satzung der IGBD stehen und bedürfen zu deren Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesvorstandes.
- (4) Der Bundesvorstand der IGBD kann die Tätigkeit der IGBD-Unterorganisationen unterbinden, deren Mitgliederversammlung oder neue Vorstandswahlen einberufen, wenn die IGBD Unterorganisationen gegen die Satzung der IGBD Verstößen, satzungsfremden Tätigkeiten nachgehen oder aufgrund von Untätigkeit ihre Funktionsfähigkeit einbüßen.
- (5) Satzungsänderungen bei den Unterorganisationen oder der Auflösung bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt als Religionsgemeinschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nicht als gemeinnützig anerkannte Mitgliedsorganisationen werden nicht gefördert.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle bestehenden Moscheegemeinden von Bosniaken und anderen Muslimen in NRW, die vom Zentralrat der IGBD anerkannt sind und als „eingetragener Verein“ im Vereinsregister der jeweiligen Amtsgerichte registriert sind.
- (2) Diese Moscheegemeinden sind dadurch gekennzeichnet, dass sie für alle öffentlich sind und die religiöse Grundversorgung und seelsorgerische Betreuung ihrer Mitglieder umfassend gewährleisten. Die Grundversorgung kann u.a. aus der Verrichtung der täglichen Pflichtgebete in der Moschee, Freitagsgebet, Freitagsansprache, Festansprachen, Festtagsgebete und der Betreuung sowie religiösen Unterweisung ihrer Mitglieder in der Moschee bestehen.
- (3) Moscheegemeinden, die nicht im vollen Umfang den Forderungen gem. Abs. 1 entsprechen, können auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Assoziierte Gemeinden haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Landesverbandes zu stellen. Der Vorstand prüft den Status der Gemeinde bei den Bundesorganen und kann, nach einer positiven Rückmeldung, die Gemeinde, die den Aufnahmeantrag gestellt hat, in die Mitgliedschaft aufnehmen.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet die standardisierte IGBD Rahmensatzung der Gemeinden komplett oder deren Rahmenelemente zu implementieren.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit Auflösung der Gemeinde, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss der Gemeinde gem. § 3.6 und 3.7 der Satzung des Bundesverbandes. Über den Ausschluss entscheidet die Vertreterversammlung des Bundes.
- (7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vertreterversammlung des Bundes festgelegt und der Mitgliedsbeitrag einer Gemeinde ist über den Zentralrat der IGBD zu entrichten.
- (8) Jede Mitgliedsgemeinde ist berechtigt, Einblick in die Geschäftsunterlagen des Landesverbandes zu nehmen.
- (9) Der Verband darf nicht Mitglied eines weiteren oder anderen religiösen Verbandes oder Religionsgemeinschaft sein ohne vorheriger Zustimmung des Bundesvorstands.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 9)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und setzt sich aus Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen.
- (2) Jede Gemeinde delegiert zwei Mitglieder, welche vom jeweiligen Vorstand entsendet werden. In der Regel sind das der Imam und der Vorstandsvorsitzender der Gemeinde.
- (3) Jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung hat eine volle Stimme. Stimmrechtsvollmachten eines Mitglieds auf andere Mitglieder bzw. deren Delegierte sind nicht zulässig.
- (4) Die Stimmrechte ruhen, wenn die Mitgliedsgemeinde mit den Beiträgen mehr als sechs Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung soll zweimal jährlich stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden des Verbandes mit einer Frist von zwei Wochen mittels einfachen Briefs unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung durch den Hauptimam einberufen werden.
- (6) Zusätzlich sind auf Beschluss des Vorstandes außerordentliche Delegiertenversammlungen einzuberufen, wenn dies erforderlich angesehen wird oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb sechs Wochen neue Sitzung einberufen. Diese ist dann beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, diese Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Hauptimams. Bei Satzungsänderungen ist auf jeden Fall eine Zweidrittel-Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zu Beginn eine(n) Versammlungsleiter/in und eine(n) Protokollführer/in. Die Protokollführerin / der Protokollführer hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von ihr/ihm und von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) wählt den Vorstand des Verbandes,
- b) legt die wesentlichen Aufgaben des Verbandes fest,
- c) genehmigt das vom Vorstand ausgearbeitete Haushaltplans,
- d) stimmt über den Erwerb und Verkauf von Immobilien,

- e) nimmt den Tätigkeitsbericht entgegen und entlastet den Vorstand,
- f) beschließt über alle für die Arbeit des Verbandes wichtigen Fragen und legt den Handlungsrahmen des Vorstandes fest,
- g) wählt die Delegierten in die Organe für die der Landesverband zuständig ist,
- h) entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand hat mindestens sieben und maximal zehn Mitglieder und wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er amtiert jedoch auch nach Ablauf der Zeit weiter, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, z.B. durch Tod, Rücktritt oder Abberufung, so wird für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied durch den Vorstand ernannt. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit in die Funktion des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand besteht aus
 - dem Präsidenten (Vorstandsvorsitzender)
 - dem Stellvertreter (Stellv. Vorsitzender)
 - dem Hauptimam der per Dekret der Reisu-l-ulema bestimmt wird
 - dem Sekretär (administrative und finanzielle Angelegenheiten)
 - dem Koordinator für religiöse Bildung
 - dem Koordinator für Jugendarbeit
 - dem Koordinator für Dialog und Institutionelle Zusammenarbeit
 - dem Koordinator für humanitäre und soziale Angelegenheiten
 - dem Koordinator für Frauenarbeit
- (4) Vorstand im Sinne §26 BGB bilden die ersten drei aufgeführten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam handelnd vertretungsberechtigt. Sie Vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit möglich.
- (6) Die Sitzungen finden regelmäßig mindestens einmal pro Quartal statt. Darüber hinaus werden Sitzungen einberufen wenn der / die Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragt.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist die Anwesenheit des Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und des Hauptimams in seiner Abwesenheit. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (9) Der Hauptimam ist berechtigt bei bestimmten Beschlüssen, die sich auf religiöse, religiös-pädagogische oder theologische Fragen beziehen, ein Einspruch (Veto) einzulegen.
- (10) Der Vorstand kann bei Bedarf verschiedene Kommissionen und Arbeitsgruppen einberufen, um die in dieser Satzung genannten Ziele zu verwirklichen.
- (11) Von jeder Vorstandssitzung muss ein Protokoll gefertigt werden. Dieses Protokoll muss an die Gemeindevorstände gesandt werden.
- (12) Die Beschlüsse des Vorstandes sind für die Mitgliedsgemeinden verbindlich.

§ 10 Die Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führt die laufenden Geschäfte des Verbandes durch,
- b) Vertritt den Verband nach Außen, sowie gegenüber Behörden, Medien, Parteien und staatlichen Institutionen als auch gegenüber anderen Organisationen und allgemein in der Öffentlichkeit des Landes,
- c) Verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung als auch der Bundesorgane (des Zentralrates und der Vertreterversammlung der IGBD)
- d) Koordiniert die Arbeit der Mitgliedsgemeinden
- e) Informiert die Mitgliedsgemeinden über alle wichtigen Angelegenheiten

§ 11 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung auf der Bundesebene.
- (2) Bei der Auflösung fällt das Vermögen des Verbandes an die Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland – Zentralrat e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen und Allgemeines

- (1) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung des Bundes. Die Vertreterversammlung des Bundes kann jederzeit Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung vorschlagen. Die Versammlung des Verbandes verpflichtet sich solche Änderungen zu implementieren.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung mit geltendem Recht unvereinbar sein, bleibt diese Satzung im Übrigen hiervon unberührt.
- (3) Verlangt das zuständige Amtsgericht vor der Eintragung in das Vereinsregister die Änderung der Satzung in einzelnen Bestimmungen, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, so ist der Vorstand ermächtigt, die Änderungen selbstständig vorzunehmen. Über die Änderungen wird der Vorstand die Mitgliederversammlung sowie die Vertreterversammlung des Bundes darüber informieren.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.01.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.